

# 11. Archiv Haus Rheder, Best. Rheder, Akten

## 11.1 Grevenbroich - Forstsachen

Nr. 766

1605 – 1770

Buschbeerbte des Gohrer Bruchs ./ Christian *Cappel*, Amtsjäger zu Gohr, wegen angeblich übermäßigen Torfstechens. Befehl der Hofkammer an den Obristjägermeister Hompesch in Sachen Buschbeerbte zu Gohr ./ Christian *Cappel*, Amtsjäger zu Gohr, zu berichten, was es mit dem Förster- und Giftersdienst im sog. Gohrer Bruch auf sich habe, gez. Graf von *Gollstein*, 25. Sept. 1770.

Es berichtet [Dr.] *Keyll*: Der Domdechant zu Köln beansprucht, nicht allein Grundherr über den Gohrer Bruch zu sein, sondern auch das Recht zu haben, den Förster dort anzuordnen. Deshalb habe er auch die Gohrer Buschordnung von 1605 akzeptiert. Aus seinem Hof zu Gohr liefere er für Schutz und Schirm über den Gohrer Bruch an die Kellnerei 10 Malter Hafer und einen Reichstaler, 1770.

J. H. *Keyll* untersagt dem Christian *Cappers* den Förster- und Giftersdienst im Gohrer Bruch, auch werde dem Dechanten zu Köln nicht mehr die Kollationsgerechtsame zugestanden, sondern die klagende Gemeinde aufgrund der Gohrer Bruchordnung von 1608 dabei manutieniert, 1768. Die Erben des Christian *Cappers* sollen das dem *Cremerius* weggenommene oder vorenthaltene Holz restituieren, 1768. Bericht des Obristjägermeisters von Hompesch auf den Befehl vom 25. Sept. 1770, dass für den Gohrer Bruch zwei Förster bestellt seien. Nach einer alten Buschordnung bestellen einen die Beerbten, den anderen die Obrigkeit. Neuerdings habe sich der Domdechant zu Köln dessen Bestellung angemäht mit dem Hinweis, dass er unter der „Obrigkeit“ zu verstehen sei. Dagegen haben die Buschbeerbten geklagt und es scheine, dass damit auch der Kurfürst als jülich'sche Obrigkeit involviert werde. *Die Giftersstelle bestehet, soviel mir wißig, darinnen, daß von den Buschbeerbten des Gohrer Broichs vier Deputierte oder Gifter, und zwarn zwey von denen inwendigen und zwey von denen auswendigen Beerbten erwählt werden, welche die jährlich auszutheilende Holtznummern oder Gewalt abmessen und mit austheilen.* Bericht des Johann Wilhelm von Hompesch vom 9. Okt. 1770 an die kurfürstl. Hofkammer über die zum kurfürstlichen Wildbann gehörigen Büsche, Gemeinden-Erbbüsch und Heiden: Von den Dorfeingesessenen werde nach der schriftlichen Vorstellung des Amtsjägers im Gohrer Bruch, Caspar *Schmitz*, entgegen der Buschordnung vom 13. Juli 1605 durch übermäßiges Torfstechen gefrevelt, auch sei der Gohrer Bruch dadurch fast ganz holzlos gemacht und für die dem Kurfürsten darin zustehende Jagd gänzlich ruiniert. Diesen Freveln müsse durch die strikte Befolgung der Buschordnung abgeholfen werden. Dem Vogt zu Grevenbroich müsse anbefohlen werden, die angegebenen Exzesse förmlich zu untersuchen und die Förster und Meistbeerbten protokollarisch zu vernehmen, auch müssten diese gezwungen werden, einer Anordnung von 1732 stracks zu folgen, 3. Feb. 1774. Ordnung des Gohrer Broichs vom 13. Juli 1605, eingesandt mit einem Bericht vom 19. Jan. 1744 über die Frevel in der kurfürstlichen Kappenwaldung und im Meinwegbusch aufgrund eines vorherigen Berichts des Amtsjägers Mathias Wirtz.

20 Bl.

Archiv Haus Rheder, Best. Rheder, Akte 2001

Nr. 767

1748

Bepflanzung der Hoester und anderer Waldungen im Amt Grevenbroich angesichts der Trockenheit

Der Kellner *Lichtschlag* schlägt vor, den Hoester und Grevenbroicher [Busch] mit Maibuchen statt mit Eichen zu bepflanzen, da diese Waldung besonders trocken sei und bei der Trockenheit der letzten Jahre besonders viel angepflanzte Eichen verdorrt seien. Dies allerdings sei nicht nur auf die

außergewöhnlich trockenen Jahre zurückzuführen. Er bittet um Anweisung von ungefähr 1.000 Buchen und 500 Eichen, die in Hambach bzw. den Hambacher Büschen vorrätig seien, 6. Jan. 1748. Die Regierung zu Düsseldorf bzw. Carl Theodor Pfalzgraf bei Rhein, Kurfürst, an den Erb-Obristjägermeister von Hompesch zu Bolheim, lässt diesem den Bericht des Kellners Lichtschlag zukommen und erwartet ein Gutachten des Erb-Obristjägermeisters, 9. Jan. 1748.

4 Bl.

Archiv Haus Rheder, Best. Rheder, Akte 3030, -  
Alte Archivsignatur: 1990

**Nr. 768**

**1748, 1753**

Anweisung von Holz für den Bau der Schlossbrücke zu Grevenbroich

Bericht des Grevenbroicher Kellners *Lichtschlag* an die Regierung zu Düsseldorf bzw. an den Kurfürsten, dass er der Müllerin Catharina *Boddewin* zu Elsen für die Reparatur der Brücke aus dem *Reygerbusch* einen Eichenstamm gegeben habe, den diese bei Gelegenheit laut beigefügtem Revers erstatten werde. Ferner erbittet er sich einen Eichenbaum zur Erneuerung des Schlagbaums, 20. Jan. 1748.

Befehl der Hofkammer zu Düsseldorf an den Obristjägermeister von Hompesch, dem Grevenbroicher Kellner Lichtschlag aus dem Reiger Busch bei Rosellen zwei oder drei *abständige* Eichenbäume anzuweisen, gez. *Douven* 27. Jan. 1748. Entsprechende Anweisung des Obristjägermeisters an den Amtsjäger zu Gohr als dem Förster des Reygerbusches, das verlangte Holz in den nächsten Tagen aus dem abständigen Holz des Reiger Busches zu schlagen, „*damit den baldigst zu fliegen anfangenden Reigern [Reihern] kein Schade geschehe*“, 6. Feb. 1748. Ermittlung und Fällung des Holzes im Reygerbusch für den Bau der neuen Schlossbrücke zu Grevenbroich, die zunächst ganz aus Steinen, jetzt aber nur mit steinernen Pfeilern gebaut werden soll, während der Belag aus Brettern sein soll (Sept. – Dez. 1753).

13 Bl.

Archiv Haus Rheder, Best. Rheder, Akte 1994

**Nr. 769**

**1749**

Brandschäden im Hoester Lohe, Amt Grevenbroich

Befehl Carl Theodors Pfalzgraf bei Rhein an den Erbobristjägermeister von Hompesch, den Kellner des Amtes Grevenbroich, Lichtschlag, anzuweisen, wie er mit der Hauung des zu ungefähr 50 bis 60 Morgen abgebrannten Hoester Busches zu verfahren habe, 18. April 1749. Beiliegend ein Bericht des Kellners Lichtschlag vom 16. April 1749 an den Kurfürsten, dass am 13. April die Hoester Lohe an unterschiedlichen Orten gebrannt habe und dabei etwa 200 bis 300 Morgen Busch vernichtet seien, darunter auch sogenanntes *Haaves und rawe Kotten* in der Größe von 50 bis 60 Morgen. Vermutlich sei dieser Brand aus Bosheit angelegt worden, da er an fünf bis sechs Orten gewütet habe. Es sei nötig, die verbliebenen Stöcke bis auf den Grund auszuhauen, da sie aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr wachsen. Fragt, wie er verfahren solle. Der Erbobristjägermeister befiehlt dem Kellner Lichtschlag, das brandgeschädigte Holz zu schlagen.

Archiv Haus Rheder, Best. Rheder, Akte 1998

Grevenbroich: Fällung von Eichen im Reiger Busch

Enthält Bericht an den Kurfürsten zu Düsseldorf über die Besichtigung des *Hosteler* Busches (160 Morgen), der zur Kellnerei Grevenbroich gehört und gewöhnlich für die Gewinnung von Schanzenholz genutzt wird, mit der Empfehlung, von dem in zehn Distrikte abgeteilten Busch jährlich einen Distrikt zum Vorteil des Interesse camerale und des Waldes selbst zu fällen. Der Anfang der Hauung soll bei dem von Vieh verderbten Plätzen gemacht werden, 20. Jan. 1749. Befehl an den jülich'schen Obristjägermeister von Hompesch zu Bolheim, nachdem der Kellner Lichtschlag zu Grevenbroich beauftragt worden sei, im Reiger Busch die ältesten Eichen zu fällen, diesem derzeit noch die Fällung zu untersagen und sich selbst mit einem neuen Gutachten dazu zurückzumelden, Düsseldorf 30. Dez. 1749. Antwortschreiben, dass er dem Kellner zu Grevenbroich befohlen habe, sich mit der Fällung zurückzuhalten, 8./10. Jan. 1750. Aufseher des Busches ist Caspar Schmitz. Bericht des Lichtschlag, dass im Reygerbusch *eine Anzahl von Eichen, welche aller Äster beraubet, auß Alterthumb dergestalt vom Wurm durchbohret, daß keine Reyger mehr darauf nestelen*, außerdem jederzeit deren Umsturz durch Wind befürchtet werden müsse. Er empfiehlt deren Fällung, auch um den jungen Eichen Platz zu schaffen, 13.-20. Dez. 1749. Befehl an den Kellner Lichtschlag aus Düsseldorf, mit der Fällung der abständigen Eichen zu beginnen, die Fällung zu publizieren und das Versteigerungsprotokoll darüber nach Düsseldorf einzusenden.

Archiv Haus Rheder, Best. Rheder, Akte 1995

Bericht des Försters Gottschalk Cürten über die Ruinierung des Friedt- und Höester-Lohwaldes

Befehl der Regierung zu Düsseldorf an den Obristjägermeister von Hompesch, eine Untersuchung über die Ruinierung des Friedt- und Höester Lohwalds anzustellen, in dem nach dem Bericht des Försters des Amts Grevenbroich, Gottschalk Cürten, zahlreiche Bäume ausgehauen worden sind, 7. April 1750. Bericht des genannten Försters über die Ruinierung des Friedter und Höester Lohs, wodurch dem Interesse des Kurfürsten merklich geschadet worden sei, 7. April 1750. Die Regierung zu Düsseldorf erwartet Bericht und Untersuchung von dem Obristjägermeister von Hompesch nach entsprechenden Anzeigen des Kellners Lichtschlag zu Grevenbroich und des Hoester Halbwinners Christian *Cürthen*, ob eine Rodung des Friedtbusches oder seine Neubepflanzung erfolgen solle und ob daraus der Jagd verdrießliche Folgen erwachsen möchten, 18. Dez. 1758.

Bericht des Kellners Lichtschlag über den Friedtbusch, der stark verhauen sei. Eine Aufsicht darüber sei kaum zu bewerkstelligen, da der Aufseher zwei Stunden entfernt wohne, der Busch abgelegen und dazu im Kölner Territorium liege, mithin der Aufseher dort auch kein Gewehr mitführen dürfe. Er habe bereits früher die Rodung des Friedtbusches empfohlen. Jetzt empfiehlt er, den *Friedtbusch* als Pacht- und Kurmodsgut auszugeben, 12. Dez. 1758.

Bericht des Halbwinners Christian *Cürten* auf dem Hoester Hof, dass der etwa 60 Morgen große Busch wegen mangelnden Gehölzes für das Wildbret nicht geeignet sei, auch sei er abgelegen und schlecht zu beaufsichtigen. Er offeriert sich, diesen Busch auf seine Kosten zu roden und zu Land zu machen. Wenn diese Arbeiten vollendet seien, möchte er das Land vier Jahre pachtfrei nutzen. Stellungnahme aus Düsseldorf zu dem Vorschlag der Rodung des von vier kölnischen Dörfern umgebenen Friedbusches, die wohl bedacht, aber auf jeden Fall mit den kurkölnischen Beamten abgestimmt werden müsse, da der Kurfürst in dem Busch die Jagdgerechtigkeit habe. Das Wild aus dem Friedbusch, der auf die Herrschaft Wevelinghoven stoße, werde in der Herrschaft Wevelinghoven leicht geschossen, wenn es aus dem Gehölz ins Feld trete. Der Grund des Friedtbusches sei für Gehölz aufgrund des Mergels wenig geeignet und sei sehr kalt, weshalb im Mai noch vieles verfriere. Das Gutachten empfiehlt die Aptierung des Busches zu Land, 9. Jan.

1759.

12 Bl.

Archiv Haus Rheder, Best. Rheder, Akte 1991

**Nr. 772**

**1751 – 1753**

Befehl der Hofkammer, den kurkölnischen Forstaufsehern einen Revers auszustellen, wonach der Amtsjäger in Gohr zur Abwendung von Buschdiebereien in den Hosteler Büschen ein Flinten tragen dürfe und dies kein Präjudiz gegenüber Kurköln sei, 7. Aug. 1751. Konzept eines diesbezüglichen Reverses vom 13. Aug. 1751. Legitimation des Gohrer Amtsjägers zur Aufsicht in den im Kurkölnischen gelegenen Hosteler Büschen. Bericht des J. W. von Hompesch, dass der jülich'sche Amtsjäger zu Gohr, Caspar *Schmitz*, referiert habe, dass die kurkölnischen Forstverwalter dem kurpfälzischen Forstaufseher untersagt haben, in den im kölnischen Territorium gelegenen Büschen eine Flinte zu tragen, es sei denn, dass ihm von der Hofkammer in Düsseldorf ein Revers ausgestellt werde, wonach das Tragen einer Flinte in diesen Büschen durch den Amtsjäger zu Gohr ohne Konsequenz und Präjudiz bleibe und dieses durch einen Revers der Hofkammer bestätigt werde, 8. Feb. 1753.

8 Bl.

Archiv Haus Rheder, Best. Rheder, Akte 1992

**Nr. 773**

**1759 – 1760**

Bericht über die von Kurköln im Stüttger Busch angelegten Alleen

Schreiben an den jülich'schen Obristjägermeister auf Befehle des Pfalzgrafen Carl Theodor mit Übersendung der Akten, *was dahier bezüglich des Stutger Busches abgehandelt worden ist*, mit dem Befehl, die Umstände genau zu untersuchen, auch ob das Ansuchen der Untertanen fundiert ist, ob sich die Vorstellungen also verhalten [wie vorgegeben wird] und was der Hofkammer zu Bonn zu antworten sei, 23. Juni 1759. Vorstellung des Kämmerers, jülich'schen und bergischen Geheimen Rats, Obristjägermeisters und Amtmanns zu Nideggen, Johann Wilhelm Frhr. von Hompesch zu Bolheim, an den Kurfürsten wegen Anlage einer Allee im Stutger Busch, ob „*die Morgenzahl der für die churcölnischer Seithen im Stutger Busch employeter Platzen die Landmaß ausmachen müßen und wan denen Unterthanen ihre Platz, wie die Hoffcammer vorgibt, bezahlet wirdt, [wenn] sie nicht wie denen gülichischen Unterthanen zu einem mehreren nicht zu verschaffen seyn*“. Ob dem Vorhaben eines Landesherrn, in seinem Territorium Alleen zu machen, nicht widersprochen werden dürfe, stelle er dem Kurfürsten anheim. Die von dem Kellner zu Grevenbroich „*per Repressalia angetragene Rottung des Friedtbusches dörrfte desto bedencklicher fallen, weilten derselbe im Cöllnischen situiert ist*“. Er erwarte, was die Hofkammer zu Bonn rescribieren werde, Düsseldorf 3. Juli 1759, gez. von Graf von *Gollstein*.

Mitteilung aus der Düsseldorfer Regierung bzw. des Grafen von Gollstein an den jülich'schen Obristjägermeister, dass die Regierung entschlossen sei, am *Guddenbroch* im Amt Grevenbroich eine Schleuse anzulegen und dem Kellner anbefohlen sei, das nötige Bauholz dafür im Beisein der Waldförster im Reiger Busch auszusehen, Düsseldorf 11. April 1760.

6 Bl.

Archiv Haus Rheder, Best. Rheder, Akte 1996

Anweisung von Holz für den brandbeschädigten Johann Wistorff zu Gohr

Die Düsseldorfer Regierung (gez. *Douven*) erwartet von dem Obristjägermeister Johann Wilhelm Frhr. von Hompesch Bericht darüber, ob dem supplizierenden Johann Wistorff, Eingesessenem des Amts Grevenbroich, zur Reparatur seines eingeäscherten Hauses ein paar abständige Eichen aus dem Reiger Busch gestellt werden können, 23. Juli 1757.

Supplik des Johann *Wistorff* an den Kurfürsten, dass ihm am 15. des laufenden Monats sein ganzes Anwesen „Haus, Scheuer, Stallungen, Back-, Benn- und Brauhaus“ durch einen Blitzschlag eingeäschert worden sei, wodurch ihm ein Schaden von über 2.000 Rt. entstanden sei. Er bittet den Kurfürsten, den Kellner Lichtschlag zu Grevenbroich anzuweisen, ihm abständiges Eichenholz aus dem Reiger Busch zu überlassen, o. D.

Schreiben des *J. Casparus Schmitz* an von Hompesch, der von dem Supplikanten geschilderte Schaden sei nicht so groß wie dargestellt. Das Röttgen [ein Gehölz] sei in den letzten vier Jahren durch Verkauf von 60 abständigen und 20 gesunden Bäumen allerdings geschwächt worden. Da jetzt „*kein Reiher mehr auf dem Busch ist*“, könne aus diesem Busch ein Baubaum entnommen werden, o. D.

5 Bl.

Archiv Haus Rheder, Best. Rheder, Akte 1997

Reparatur der kameralen Mahl- und Ölmühle in Kaster

Enthält entsprechende Anweisungen der Hofkammer in Düsseldorf (gez. *Douven*) an den Kellner zu Grevenbroich und an den Kellner A. P. *Butzenius* in Kaster (*Caster*). Spezifikation des Mühlenmeisters Johannes *Crevelt* zu Kaster über die notwendigen Reparaturen und das dafür benötigte Holz und entsprechende Anweisung des Obristjägermeisters von Hompesch.

10 Bl.

Archiv Haus Rheder, Best. Rheder, Akte 2000

Reparatur der kameralen Mahl- und Ölmühle in Kaster

Hofkammer zu Düsseldorf an Obristjägermeister von Hompesch, der Spezifikation des Bauinspektors Flügel entnehmen zu wollen, welches Holz zur Reparatur der Kaster (*Caster*) Mahl- und Ölmühle erforderlich sei und entsprechende Holzanweisungen aus den nächstgelegenen Büschen vorzunehmen, 18. Dez. 1773, gez. Frhr. von *Blanckart*. Anforderung der Hofkammer an denselben, einen Bericht über das angewiesene Holz zu erstellen, 1. März 1774. Bericht desselben, dass er sogleich das Holz aus den Hambacher Waldungen angewiesen habe, wo jedoch laut beiliegendem Bericht der Förster Gottfried *Krapp* und *J. Wasmann* Holz in dieser Menge und Stärke nicht ohne Schaden des Waldes entnommen werden könne. Er empfiehlt den Reiger Busch für die Holzentnahme und regt an, die Mühlenreparatur auf den Herbst zu verlegen, 7. März 1774. Die Hofkammer verschiebt die Reparatur der Mühle auf das folgende Jahr und befiehlt dem Obristjägermeister, das nötige Holz bis dahin an *schicklichen* Orten anzuweisen, 14. April 1774. Beiliegend die Spezifikation.

Befehl an den Obristjägermeister aus der Hofkammer, das erforderliche Holz nunmehr ohne Verzug anzuweisen und darüber zu berichten, 27. April 1755, gez. von *Spee*. Bericht desselben, dass er das Holz zwar angewiesen habe, aber die Fällung nicht geschehen sei. Jetzt sei die Zeit zur Hauung ganz unbequem, weil die Waldung dadurch beschädigt und der Bestand der Reiher verdorben

würde. Das zu dieser Jahreszeit gehauene Holz habe ohnehin als Bauholz keine Dauer und beginne in wenigen Jahren zu faulen. Er empfiehlt eine Fällung des Holzes auf den Herbst zu verschieben, 9. Mai 1775. Verschiebung der Holzfällung auf den Herbst, 27. Mai 1775, gez. Frhr. von Blanckart.

16 Bl.

Archiv Haus Rheder, Best. Rheder, Akte 3030

## 11.2 Grevenbroich - Jagdsachen

Nr. 777

1605 – 1749

Konvolut betr. den Gohrer Bruch und die Streitigkeiten des Pfalzgrafen bei Rhein als Herzog zu Jülich, wegen der ihm allein zukommenden Jagdgerechtigkeit mit dem Kurfürsten zu Köln. Ordnung des Gohrer Bruchs von 1605, aufgestellt von den Erben (=Erbexen) des Bruchs mit Zutun des Johann *Ossenbroch*, Herrn zu Plittersdorf und Amtmann zu Grevenbroich und Gladbach, weil der Bruch ziemlich verhauen ist und über Gebühr genutzt wird. Diese Ordnung mit 13 Paragraphen. Beschluss vom 9. Juli 1749 zur kurz begründeten Abänderung dieser Holz- bzw. Buschordnung. Wegen wiederholter Verstöße gegen die Buschordnung, die eine Beeinträchtigung der kurfürstlichen hohen Jagd zur Folge hat, wird dem Vogt *Daniels* zu Gohr anbefohlen, strenger auf die Einhaltung der Ordnung und diesbezüglich ergangene Edikte zu achten und Verstöße zu ahnden. Einschärfung der Buschordnung an die zuständigen Beamten zu Grevenbroich, 1744. Klagen über fortgesetzte Waldfrevel der Eingesessenen, z. B. durch das von *Fitzelgerden*, Abführung des Holzes, willkürliches Eintreiben von Kühen an den verschiedensten Orten, Torfstechen, sodass sich kein einziges Stück Wild mehr darin halten kann, ca. 1744. Befehl an den jülich'schen Obristjägermeister Frhrn. von Hompesch zu Bolheim, die Jagdgerechtigkeit gegen ihre Verletzung durch den Kölner Kurfürsten für die Kurpfalz in Possession zu nehmen, 19. Jan. 1703. Befehl des Pfalzgrafen Johann Wilhelm an den jülich'schen Obristjägermeister von Hompesch, Bericht über die Besitzergreifung der Jagdgerechtigkeit im Gohrer Bruch zu erstatten und kurkölnische Jäger beim Betreten des Gohrer Bruchs festzunehmen, 3. Feb. 1703. Bericht eines Grevenbroicher Beamten über die Absicht, die Jagdlimiten des Gohrer Bruchs im Beisein des Hülchrather und Grevenbroicher Vogts zu begehen, wobei aber der Hülchrather Vogt angegeben hat, er müsse zunächst die kurkölnischen Räte davon benachrichtigen, zudem sei inzwischen wegen des eingebrochenen Wetters eine Bereitung des Bruchs nicht mehr möglich, 19. Feb. 1703. Schreiben dieses Inhalts von Johann Peter *Großman*, [Vogt zu Hülchrath], die geplante Bereitung der Limiten vorzunehmen, da auch die Gohrer Schöffen bei den waltenden Wetterumständen von einer Begehung abraten, 7. / 10. Feb. 1703. Befehl des Erbobristjägermeisters von Hompesch, den Amtsjäger Johann Schmitz, der namens des Kurfürsten beauftragt sei, von der Jagdgerechtigkeit im Gohrer Bruch Besitz zu ergreifen und die Jagdgrenzen abzuschreiten, bei dieser Handlung nicht zu beeinträchtigen, 9. Feb. 1703. Befehl des Pfalzgrafen bei Rhein an den jülich'schen Erbjägermeister, an den Geheimen Rat zu berichten, welche Beschaffenheit es mit den Beschwerden der kurkölnischen Räte wegen der Jagd im Gohrer Bruch auf sich habe, 11. April 1703. Schreiben der kurkölnischen Räte an den Kanzler und die kurpfälzischen Räte zu Düsseldorf, dass die Begehung der Jagdgrenzen im Gohrer Bruch noch nicht stattfinden könne, weil das Archiv (bezügl. der Jagdgrenzen) noch in Bonn zurückgeblieben sei, es habe auch der jülich'sche Erbjägermeister einen neuen Jäger zu Gohr angeordnet, der Aufsicht führen solle über das grobe Wildbret im Gohrer Bruch und im *Fridtbusch*, wo der Kurfürst von Köln unstreitig das Jagdrecht habe, 3. April 1703. Hompesch berichtet, dass er gemäß Befehl den Amtsjäger Johann Schmitz angeordnet und die Anweisung der Jagdgrenzen über eine Kanzelproklamation verkündet habe. Die kurkölnische Regierung habe befohlen, gegen diesen Jäger mit Pfändung vorzugehen, o. J. Das Domkapitel zu Köln weist den erstiftischen Jäger Heinrich *Wunsch* an, dem jülich'schen Amtsjäger anzudeuten, dass er sich des angemäßen

Jagddistrikts enthalte und falls er trotzdem angetroffen werde, mit ihm zu verfahren, wie es in solchen Fällen üblich sei, 10. April 1703.

Bericht des [von Hompesch], dass er den Amtsjäger Hinrich *Plinter* (Pliüter?) zur Verrichtung seines Amtes nach Gohr geschickt habe, um den Vogt in Grevenbroich anzuweisen, dass er die Jagdgrenzen des Gohrer Bruchs, worin die Kurkölnischen die Jagd ausgeübt haben, durch die Schöffen und Eingesessenen zu Gohr auszuweisen. Darüber seien auch Kanzelproklamationen erlassen. Weiteres werde der Vogt zu Grevenbroich berichten können, April 1703.

Befehl an den jülich'schen Erbjägermeister Carl Caspar von Hompesch, durch den Amtsjäger zu Gohr, die Namen der kölnischen Jäger zu ermitteln, die den Gohrer Bruch durchstrichen haben, 9. Feb. 1704. Erich Adolf *Call*, [Vogt] zu Hülchrath antwortet auf eine Anfrage des [Domkapitels] zu Köln, nachdem der Frhr. von Hompesch neuerdings einen Jäger zu Gohr angeordnet hat und nach einer Antwort des erzstiftischen Jägers Heinrich Wunsch gemäß eines ihm erteilten Befehls, dass er, Call, alles tun möge, um Eingriffe in die private Jagd des Erzstifts zu unterbinden, dass er dem Amtsjäger Heinrich *Wunsch* den Befehl weitergegeben habe, damit er mit seinen untergebenen Förstern, solche Eingriffe verhindere, 25. Juni 1703.

Amtsjäger Johann Schmitz verbietet allen jülich'schen Untertanen, ihren Kindern und ihrem Hausgesinde, im Gohrer Bruch Fasaneneier aufzunehmen oder zu berühren, 30. April 1704. Befehl an den jülich'schen Oberjägermeister von Hompesch, *Sr. churfürstl. Durchlaucht alß wirklich declariertem Reichsfyandt keine Jagdt auf fremden Territorium im Gohrer Bruch zu gestatten*, 19. Jan. 1703. Frhr. von Hompesch verwarft sich gegenüber Monsieur *Cramer*, Licentié en droit Mayeur zu Köln, gegen den Vorwurf, er habe aus eigener Autorität einen Jäger im Gohrer Bruch angeordnet, 5. Mai 1703.

Berichts des Amtsjägers Johannes Schmitz, dass die Einwohner des Dorfs Gohr durch das Torfstechen der Wildbahn erheblichen Schaden zugefügt haben, weil dem Wildbret durch Gräben und Kuhlen der Zugang zum Gohrer Bruch versperrt werde, 10. Juli 1721. Spezifikation des Amtsjägers Johannes Schmitz, was er an Wildbret an bestimmte Personen geliefert habe (1719-1728). Frhr. von Hompesch berichtet, dass es ihm unmöglich sei, alle Namen der kurkölnischen Jäger zu ermitteln, die kürzlich den Gohrer Bruch bei Nievenheim durchstrichen haben, denn es seien an die 200 Mann gewesen, die allein in den kurkölnischen Dörfern Nievenheim, Straberg (*Straheberg*) und Widdeshoven ansässig seien, 30. April 1704. Einige Aktenstücke zu ähnlichen Jagdstreitigkeiten zwischen Kurpfalz und Köln in den Jahren 1712-1713, 1715. Revers des Kurfürsten Ferdinand zu Köln wegen der seitens des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm zugelassenen Jagd in den Polheimer und Stommeler Büschen, 28. Feb. 1621.

ca. 1 cm stark.

Archiv Haus Rheder, Best. Rheder, Akte 1754

## Nr. 778

1724

Kurfürst Carl Philipp Pfalzgraf bei Rhein etc. befiehlt dem Erzbobristjägermeister Frhrn. von Hompesch zu Bollheim, darauf zu achten, dass der Amtsjäger die Untertanen des Amtes Grevenbroich nicht willkürlich, sondern in gleicher Weise mit Jagddiensten bei der Abführung des geschossenen Wilds belaste. Über die ungleichmäßige Belastungen hatten sich die Eingesessenen von Gohr im Amt Grevenbroich beim Geheimen Rat beschwert.

2 Bl.

Archiv Haus Rheder, Best. Rheder, Akte 1753

Bestallung des Amtsjägers zu Gohr, Caspar Schmitz, zum Buschhüter des Reiger Busches bei Rosellen bzw. in den Hoester Büschen

Carl Theodor Pfalzgraf bei Rhein befiehlt dem Erbobristjägermeister Frhrn. von Hompesch, Informationen über den Amtsjäger zu Gohr einzuholen und ob er als Buschhüter der Hoester Büsche und mit welchem Gehalt anzustellen sei, 9. Feb. 1747. Dazu Bericht des Frhrn. von Hompesch in einem sehr flüchtigen Konzept. Antrag des Erbobristjägermeister und Generalbuschinspektors von Hompesch, warum dem Amtsjäger zu Gohr die Aufsicht über den *Reyger Busch* anzuvertrauen sei, 2. Okt. 1747.

Ferner Bericht, dass er Clemens *Tewes*, Aufseher über den Reyger Busch, in Gefolge eines Mandats vom 18. Okt. 1747 über die *Eggers* Verpachtung konstituiert habe. In dem darüber abgehaltenen Protokoll werde der Gohrer Amtsjäger *Schmitz* als Aufseher für den Reyger Busch vorgeschlagen. Der sei aber wegen der anderen (von ihm zu beaufsichtigenden) Büsche zu weit entfernt und mit anderen Aufgaben überhäuft, 24. Okt. 1747. In einem Nachsatz dazu wird von dem Supplikanten Adam *Schmalbach* als Aufseher für den Reyger Busch abgeraten. Befehl des Pfalzgrafen bei Rhein an den jülich'schen Obristjägermeister von Hompesch, nachdem dieser dem Amtsjäger Caspar Schmitz die Aufsicht über den Reiger Busch bei Rosellen aufgetragen hat, den Schmitz dazu anzuhalten, alle Obliegenheiten, besonders die Öffnung der Schlagbäume *bey Passirung des Herrn Churfürsten zu Köln Liebden jedesmahlen (zu) beobachten*, 19. Nov. 1747. Bestätigung dieses Befehls durch von Hompesch, 29. Dez. 1747.

9 Bl.

Archiv Haus Rheder, Best. Rheder, Akte 1999

Carl Theodor Pfalzgraf bei Rhein, Kurfürst in Bayern, Herzog zu Jülich, Kleve und Berg befiehlt dem Geheimen Rat, jülich'schem Erbobristjägermeister und Amtmann zu Nideggen, Frhrn. Johann Wilhelm von Hompesch, gutachterlich über die Gehaltsforderungen des Amtsjägers Caspar Schmitz zu Gohr und Försters der Hoesterbüsche zu berichten. Der letztere hat sich darüber beschwert, dass sein „Schantzgehalt“ zu gering sei, 1751. Beiliegend die Supplik des Amtsjägers Schmitz, der 1746 zum Förster der *Hoesten Büsche* angeordnet worden ist, dass ihm wie seinem Vorgänger als Gehalt 400 Schanzen aus den Büschen zustehen. Da aber der Busch vor einigen Jahren abgebrannt sei und noch immer kein Holz gehauen werden könne, so bittet er, dass ihm für je 100 Schanzenhölzer 3 Rt. zum Gehalt zugelegt werden möchten, o. D.

Carl Theodor Pfalzgraf bei Rhein etc. befiehlt dem jülich'schen Erbobristjägermeister von Hompesch, darüber zu berichten, zu welchem Preis die Schanzenhölzer veräußert werden können. Zuvor hatte der Kellner zu Grevenbroich, Lichtschlag, darüber berichtet, dass ihm aus den Hoester Büschen pro salario 760 Schanzenhölzer zugelegt worden seien und hat darauf angetragen, ihm jedes 100 mit 6 Rt. zu entgelten. Der dortige Vogt *Daniels* habe befehlsmäßig berichtet, dass man die Hölzer für 6 Rt. je 100 verkaufe. Der Erbobristjägermeister soll darüber berichten, ob man diese Hölzer von Weiden und Ellern zu drei Fuß Länge nicht für 5 Rt. verkaufe. Dieser berichtet, dass den kurkölnischen Bedienten je 100 Schanzenhölzer 6 Rt. gezahlt worden seien, auch könne man aus dem zur Einsicht gesandten Konvolut ersehen, dass die vor sechs Jahren gemachten Schanzenhölzer für 6 bis 8 Rt. verkauft worden seien. Die von dem Hofkammerrat *Steinwetz* gemachten Bedenken wegen der Preisdifferenz rühren daher, dass die Hölzer aus dem verbrannten Busch gehauen worden seien. Aus dem Bericht des Vogts Daniel bezüglich des Weiden- und Ellerholzes könne nicht auf das Holz des Hoester Busches geschlossen werden, da dieses aus Eichen und Buchenholz besteht. Die Hoester Büsche haben einen Umfang von ungefähr 170 Morgen und dürften im kommenden Jahr haubar sein. Man könne sie in Häue einteilen und jedes Jahr etwa zehn Morgen schlagen und dem Meistbietenden verkaufen. Aus dem Erlös könnten nicht nur die Gehaltschanzen abgeführt werden, sondern es dürfte der Staatskasse (*dem Aerario generali*)



noch ein Merkliches verbleiben, 14. Jan. 1752.

Befehl an den Vogt, darüber zu berichten, wie hoch das gewöhnliche Schanzenholz je 100 Stück verkauft werden könne, 4. Mai 1751. Bericht eines Herrn von *Ritz* (?) an seinen Öhm wegen der Preise der Schanzenhölzer (ganz unbestimmt), 8. Dez. 1751. Befehl des Pfalzgrafen Carl Theodor an den Erbobristjägermeister Johann Wilhelm von Hompesch, Abschrift von dem Befehl zu nehmen, der am heutigen Tage an den Amtsjäger und Förster der Hoester Büsche, Caspar Schmitz, ergangen ist, 15. Mai 1756.

14 Bl.

Archiv Haus Rheder, Best. Rheder, Akte 1993